Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Vorab per E-Mail (anfragen@bayern.landtag.de)
Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiterin	München
PI/G-4254-3/910 I 20.10.2015		Herr Lasch	23.11.2015
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	089 2192-2797 / -12192	OPL1-0360	Sachgebiet-IE1@stmi.bayern.de

Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom 19.10.2015 betreffend Rechtsextreme Prägung von PEGIDA München

Anlagen
3 Kopien dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz wie folgt:

Zu Frage 1.1: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Beteiligung von rechtsextremen Gruppierungen an den einzelnen Demonstrationen von BAGIDA bzw. PEGIDA München seit Beginn der Versammlungen im Januar 2015 (beteiligte Gruppen und Gruppengröße bitte jeweils nach den einzelnen Demonstrationsterminen auflisten)?

An den einzelnen Veranstaltungen von BAGIDA bzw. PEGIDA München war und ist eine Teilnahme von Extremisten feststellbar. Darunter befinden sich Rechtsextremisten aus dem parteigebundenen und dem neonazistischen Spektrum ebenso wie Personen aus dem Spektrum der verfassungsschutzrelevanten Islamfeindlich-

keit. Aufgrund der aktuellen „Flüchtlingsthematik“ gewinnt die Protestbewegung in den vergangenen Wochen wieder an Bedeutung, auch ist eine zunehmende Radikalisierung einzelner Teilnehmer wahrnehmbar. Rechtsextremistische Gruppen wie die Bürgerinitiative Ausländerstopp München (BIA München), der Landesverband Bayern der NPD und der Kreisverband München der Partei DIE RECHTE mobilisierten anfangs zur Teilnahme an Kundgebungen von BAGIDA, eine koordinierte Mobilisierung war allerdings zwischenzeitlich innerhalb der rechtsextremistischen Szene nicht mehr feststellbar. Nach den Erkenntnissen des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) traten während der Kundgebungen von BAGIDA bzw. PEGIDA München keine rechtsextremistischen Gruppierungen offen als solche in Erscheinung. So ist dem BayLfV nicht bekannt geworden, dass Symbole rechtsextremistischer Parteien während der Kundgebungen von BAGIDA bzw. PEGIDA München gezeigt wurden.

Dem BayLfV sind folgende Erkenntnisse über die Beteiligung von Personen aus der rechtsextremistischen Szene an Kundgebungen von BAGIDA bzw. PEGIDA München bekanntgeworden:

Kundgebung	Teilnehmer	davon aus rechtsextremistischer Szene
12.01.2015	1.500	200
19.01.2015	1.100	150
26.01.2015	850	70
02.02.2015	350	45
09.02.2015	300	12
23.02.2015	260	6
02.03.2015	220	5
07.03.2015	100	7
16.03.2015	250	10
23.03.2015	200	7
30.03.2015	112	4
27.04.2015	100	13
04.05.2015	110	1
11.05.2015	110	4
18.05.2015	140	13
01.06.2015	60	12
08.06.2015	60	3

15.06.2015	100	6
22.06.2015	130	7
29.06.2015	140	4
06.07.2015	110	6
13.07.2015	120	3
20.07.2015	170	2
27.07.2015	85	2
03.08.2015	33	-
10.08.2015	25	3
17.08.2015	25	-
24.08.2015	15	1
31.08.2015	22	1
07.09.2015	170	1
14.09.2015	140	3
21.09.2015	220	10
28.09.2015	250	10
05.10.2015	190	4
12.10.2015	280	6
19.10.2015	250	2
26.10.2015	200	6

Zu Frage 1.2: Inwiefern teilt die Staatsregierung die Einschätzung des Nachrichtenmagazins DER SPIEGEL, dass PEGIDA München längst von Neonazis dominiert werde (siehe Vorbemerkung)?

Die Einschätzung der Publikation DER SPIEGEL wird nicht geteilt. Hierzu wird auch auf die im Internet abrufbare Verfassungsschutzinformation Bayern 1. Halbjahr 2015 zum Thema „Die PEGIDA-Bewegung im Visier von Extremisten“ verwiesen, wonach die anfänglich starke Mobilisierung in der rechtsextremistischen Szene für BAGIDA bzw. PEGIDA München rasch nachgelassen hat und sich seither nur noch Einzelpersonen an den Veranstaltungen beteiligen. Dies zeigt sich anschaulich an den Teilnehmerzahlen (siehe Beantwortung der Frage 1.1)

Zu Frage 1.3: Welche konkreten Informationen (Reden, Flugblätter, Webseiten, Social-Media-Profile etc.) werden vom BayLfV „laufend analysiert und bewertet“ (siehe Vorbemerkung)?

Der Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes ist eröffnet, sobald eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Zielrichtung des Betreibers eines Internetangebots zurechenbar festzustellen ist. Das BayLfV analysiert und bewertet vor diesem Hintergrund Informationen auf der Webseite von PEGIDA München, beispielsweise im sozialen Netzwerk Facebook und auf der Videoplattform Youtube, sowie Informationen über Kundgebungen (Reden, Flugblätter) von PEGIDA München.

Zu Frage 2.1: Wie viele Straftaten durch Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Münchner BAGIDA- bzw. PEGIDA-Demonstrationen wurden seit Beginn der Versammlungen im Januar 2015 registriert (bitte unter Angabe des Datums, einer jeweils kurzen anonymisierten Sachverhaltsdarstellung und unter Aufschlüsselung der jeweiligen Straftatbestände auflisten)?

Zu Frage 2.2: Wie viele und welche der Straftaten wurden dem Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität-rechts (PMK-rechts) bzw. aufgrund ihres islamfeindlichen Hintergrunds der Kategorie ‚Hasskriminalität' zugeordnet?

Zu Frage 2.3: In welchen dieser Fälle wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und wie ist jeweils der Stand des Verfahrens (aufgeschlüsselt nach: Einstellung des Verfahrens unter Angabe des jeweiligen Einstellungsgrundes, Anklageerhebung, Verurteilung, andauernde Ermittlungen)?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Beim Polizeipräsidium München wurden in der Zeit vom 01.01.2015 bis 19.10.2015 mit Stand vom 02.11.2015 insgesamt 30 Straftaten durch Versammlungsteilnehmer von PEGIDA (vorher BAGIDA) registriert. Es wurden sowohl die im Vorfeld von PEGIDA-Versammlungen (z.B. bei Vorkontrollen), die während der Versammlungen als auch die im zeitlichen Zusammenhang danach begangenen Delikte aufgelistet.

Die in der nachfolgenden Tabelle unter den laufenden Nummern 8, 13, 21, 25 und 30 aufgeführten Straftaten fallen in den Phänomenbereich "Politisch motivierte

Kriminalität - Sonstige/nicht zuzuordnen". Alle anderen Fälle wurden im Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität-Rechts (PMK-Rechts) erfasst.

Nr	Ereignis-datum von	Delikt	Kurzsachverhalt	Verfahrensstand StA
1	12.01.2015	Volksverhetzung	Ein zunächst unbekannter Täter hat im Verlauf einer Kundgebung von "BAGIDA" den Ausruf "Ausländer raus!" getätigt und den Hitlergruß gezeigt. Darüber hinaus sollen auch zwei weitere Personen "Ausländer raus" gerufen haben.	Der Täter konnte identifiziert werden. Dieser ist in einem anderen Verfahren zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Gegen die zwei weiteren Beschuldigten, die ebenfalls identifiziert werden konnten, dauern die Ermittlungen noch an.
2	12.01.2015	Gefährliche Körperverletzung	Körperliche Auseinandersetzung zwischen ca. 15 Rechtsextre-misten und (augenscheinlichen) Angehörigen der "Antifa-Szene" (ca. 5 Personen) im Anschluss an die Versammlung "BAGIDA". Der Beschuldigte hat laut Zeugenaussage eine bislang unbekannte Person aus der Gruppierung der "Antifa" geschubst, weshalb der unbekannte Geschädigte zu Boden stürzte. Der Beschuldigte hat	Die Ermittlungen dauern noch an.

			angeblich versucht, auf den unbekannten Geschädigten einzutreten.	
3	12.01.2015	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Der Beschuldigte zeigte während der Versammlung der BAGIDA-Anhänger, aus dieser Gruppe heraus, mehrfach den Hitlergruß in Richtung der Gegendemonstranten "München ist Bunt".	Am 15.10.2015 wurde Strafbefehlsantrag (Geldstrafe zu 50 Tagessätzen) wegen des Tatvorwurfs des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gestellt.
4	12.01.2015	Verstoß gegen das Bayerische Versammlungsgesetz - Verbot von Waffen	Der Beschuldigte führte während der sich fortbewegenden Versammlung "Bagida" als Teilnehmer eine grobgliedrige Metallkette als Aktivbewaffnung mit. Die Kette wurde sichtbar auf Höhe des Hosenbundes getragen. Sie war auf beiden Seiten mit Karabinern versehen und wurde als Schlüsselanhänger verwendet.	Am 08.06.2015 wurde Anklage (wegen Aktivbewaffnung) zum AG München erhoben.

Nr	Ereignis-datum von	Delikt	Kurzsachverhalt	Verfahrensstand StA
5	12.01.2015	Verstoß gegen das Bayerische Versammlungsgesetz - Verbot von Waffen	Der Beschuldigte wurde auf dem Weg zur Versammlung der "BAGIDA" an einer Durchlasstelle kontrolliert und durchsucht. In seinem Rucksack wurden ein Klappmesser sowie ein Tretlagerschlüssel aufgefunden. Außerdem führte er ein Einhandmesser mit zwei Feststellklingen mit sich, das in seiner rechten Jackentasche aufgefunden wurde.	Der Beschuldigte wurde am 22.06. 2015 durch das AG München (wegen Aktivbewaffnung) zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt. Das Urteil ist seit 21.07.2015 rechtskräftig.
6	12.01.2015	Körperverletzung	Der Geschädigte war opponierender Teilnehmer der Versammlung "BAGIDA" und folgte nach Beendigung der Versammlung den Teilnehmern von "BAGIDA" vom Stachus zum Hauptbahnhof. Im Hauptbahnhof-Sperrengeschoss kam es zu einem Zusammentreffen von "BAGIDA"-Teilnehmern mit Opponierenden, unter denen sich der Geschädigte befand. Es kam zu Auseinandersetzungen zwischen beiden Parteien. Der Beschuldigte hat	Die Ermittlungen dauern noch an.

			den Geschädigten nach dessen Angaben mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Dieser erlitt eine blutende Wunde im Bereich der Oberlippe. Im Rahmen dieses Aufeinandertreffens hat nach Zeugenauskunft ein bekannter Rechtsextremist versucht, einem weiteren Opponierenden ins Gesicht zu treten.	
7	19.01.2015	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Der Beschuldigte zeigte nach der Versammlung "BAGIDA" in der Bahnhofshalle zweimal den Hitlergruß.	Das AG München verurteilte den Beschuldigten am 15.10.2015 wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Urteil ist seit dem 23.10.2015 rechtskräftig.
8	26.01.2015	Verstoß gegen das Bayerische Versammlungsgesetz - Verbot von Waffen	Der Beschuldigte führte ein Einhandmesser und ein Paar Quarzhandschuhe mit als er sich auf dem Weg zur Versammlung der BAGIDA befand.	Das Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 17.06. 2015 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da ein strafbares Verhalten nicht nachgewiesen werden konnte. Das

				Verfahren wurde zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit an das KVR abgegeben. Der dortige Verfahrensausgang ist nicht bekannt.
9	02.02.2015	Beleidigung	Der Beschuldigte hielt während der Schlusskundgebung der Versammlung zum Thema "BAGIDA - Bayern gegen die Islamisierung des Abendlandes" einen Redebeitrag und beleidigte den Geschädigten mit "Islamarschkriecher". Der Geschädigte stellte keinen Strafantrag gegen den Beschuldigten.	Da kein Strafantrag gestellt wurde, erfolgte am 06.03.2015 eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO.
10	02.02.2015	Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole	Das Transparent mit der Aufschrift "Wir, nur wir sind das Volk und geben nun den Takt an! Ihr dort oben Heuchler Lügner Vaterlandsbetrüger Unser Anfang mit PEGIDA läutet Euer Ende ein!" wurde bei der "BAGIDA-Versammlung" am 02.02.2015 gezeigt.	Mit Verfügung vom 21.05.2015 wurde das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da ein Täter nicht ermittelt werden konnte.

Nr	Ereignis-datum von	Delikt	Kurzsachverhalt	Verfahrensstand StA
11	02.02.2015	Gefährliche Körper-verletzung	Zur Tatzeit fand eine sich fortbewegende Versammlung zum Thema "BAGIDA" statt. Während sich der Auf-zug durch die Lind-wurmstraße bewegte, konnte von einem Be-amten beobachtet wer-den, dass aus der Ver-sammlung heraus ge-zielt mit einem Laser-pointer die Häuser-fassaden von angren-zenden Gebäuden be-leuchtet wurden. An mehreren, teilweise geöffneten, Fenstern befanden sich Perso-nen, die den Aufzug beobachteten. Ob eine dieser Personen von dem Laser angestrahlt oder gar in ihrer Seh-kraft beeinträchtigt wur-de, konnte nicht erkannt werden. Auch konnte der Täter zunächst nicht festgestellt werden. Kurze Zeit später konnte der Beschuldigte von weiteren Kräften als Versammlungsteil-nehmer im Aufzug fest-gestellt werden. Da er zu diesem Zeitpunkt vermummt war, wurde	Die Ermittlungen dauern an.

			er einer Kontrolle unterzogen. In seiner Hand befand sich ein Laserpointer, weshalb er festgenommen wurde.	
12	02.02.2015	Gefährliche Körperverletzung	Ein unbekannter Täter blendete einen eingesetzten Beamten mit einem Laserpointer. Der Geschädigte verlor kurzzeitig sein Sehvermögen. Bleibende Schäden traten nicht ein.	Das Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 15.09. 2015 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da ein Täter nicht ermittelt werden konnte.
13	07.03.2015	Nötigung	Nötigung im Zusammenhang mit einem Informationsstand der "BAGIDA". Während des Informationsstands der "BAGIDA" beleidigte der Geschädigte den Beschuldigten im Vorbeigehen mit den Worten "Arschloch", "Drecksau" und "Vollidiot" Daraufhin soll der Beschuldigte dem Geschädigten den Weg zum U-Bahn-Abgang versperrt und diesen am Gehen gehindert haben.	Da ein Tatnachweis nicht geführt werden konnte, wurde das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 11.06.2015 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Nr	Ereignis-datum von	Delikt	Kurzsachverhalt	Verfahrensstand StA
14 15 16	16.03.2015	Landfriedensbruch und Gefährliche Körperverletzung	Am 16.03.2015 fand die sich fortbewegende Versammlung der "BAGIDA" in der Zeit von 19:00 bis 21:00 Uhr statt. Gegen 20:13 Uhr, nachdem die Versammlungsteilnehmer am Alten Botanischen Garten vorbeigezogen waren, stürmte aus diesem eine Gruppe (ca. 10 bis 13 Personen) auf anwesende Gegendemonstranten zu. Hierbei schrien sie "Hooligans Deutschland". Der Beschuldigte konnte beobachtet werden, wie er einen Gegendemonstranten mit seinen Füßen trat. Des Weiteren wurde von der Gruppe verbal provoziert, in dem u.a. gerufen wurde: "Kommt doch her!" Nachdem anwesende zivile Polizeibeamte erkannt wurden, flüchtete die Gruppe zurück in den Alten Botanischen Garten. Noch am Tatort konnte ein Beschuldigter festgenommen werden. Zwei weitere wurden etwas später festgenommen, da sie durch	Die Ermittlungen dauern noch an.

			Einsatzkräfte als Mittäter der angreifenden Gruppe wieder erkannt wurden.	
17	23.03.2015	Bedrohung u.a.	Der Beschuldigte beleidigte den Geschädigten als "Fotze" und drohte ihm "Ich zermalme Dich", als der Geschädigte (Journalist) Bilder fertigen wollte. Die Tat ereignete sich während der Kundgebung von "BAGIDA".	Der Beschuldigte wurde am 11.05.2015 wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt. Das Urteil ist seit 07.07.2015 rechtskräftig.
18	29.06.2015	Körperverletzung	Nach einer Veranstaltung von "PEGIDA" kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen vormaligen opponierenden Teilnehmern sowie einer Gruppe, die sich aus Mitgliedern der Fußballfangruppe "Brigade Giesing" sowie bekannten Rechtsextremisten zusammensetzte. Ob es sich bei dieser Gruppe um Versammlungs-teilnehmer handelte, ist nicht bekannt.	Die Ermittlungen dauern noch an
19	29.06.2015	Körperverletzung	Der Geschädigte war am Tattag opponierender Teilnehmer der Versammlung "PEGIDA-München". Als er sich mit weiteren Personen von dort entfernte, kam ihnen in einer Passage	Das Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 23.09. 2015 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da ein Tatnachweis nicht geführt werden

			der Beschuldigte entgegen. Dieser soll in Begleitung einer weiblichen Person gewesen sein. Der Beschuldigte attackierte nach Angaben des Geschädigten diesen sofort und schlug ihm ins Gesicht, anschließend entfernte er sich wieder. Die Erziehungsberechtigten des Schülers und auch dieser selbst stellten keinen Strafantrag gegen den Beschuldigten. Ob es sich bei dem Tatverdächtigen um einen Versammlungsteilnehmer handelt, ist nicht bekannt.	konnte.
20	06.07.2015	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Der Beschuldigte nahm an einer Versammlung der "PEGIDA" München teil. Einsatzkräfte stellten eine offen getragene Tätowierung am rechten Unterarm des Beschuldigten fest, die einer Odalrune zum Verwechseln ähnlich sieht. Nach Sachbearbeitung und Überklebung der Tätowierung wurde er entlassen.	Die Ermittlungen dauern noch an.

Nr	Ereignis-datum von	Delikt	Kurzsachverhalt	Verfahrensstand StA
21	20.07.2015	Sachbeschädigung	Nach Beendigung einer "PEGIDA-Versammlung" kam es zu einer lautstarken Streitigkeit zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten, worauf der Beschuldigte mit einem Demonstrationsschild auf die Kamera des Geschädigten schlug. Ziel des Schlages war die Kamera. Grund für die Streitigkeit war das provozierende Fotografieren durch den Geschädigten.	Die polizeilichen Ermittlungen dauern noch an. Das Verfahren wurde noch nicht der Staatsanwaltschaft vorgelegt.
22	20.07.2015	Gefährliche Körperverletzung (Versuch)	Der Beschuldigte provozierte eine Gruppe "AntiFa", daraufhin flog ein Stein in seine Richtung. Diesen sammelte er auf und flüchtete Richtung U6, dort kam es erneut zum Übergriff, woraufhin er den Stein und eine in der U-Bahn befindliche Wasserflasche warf. Niemand wurde verletzt, Sachschaden an Wandverkleidung des U-Bahnhofs.	Die Ermittlungen dauern noch an.

Nr	Ereignis-datum von	Delikt	Kurzsachverhalt	Verfahrensstand StA
23	20.07.2015	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Der Beschuldigte trug als Teilnehmer der "PEGIDA-Versammlung" ein T-Shirt mit der Aufschrift "Thor Steinar". Die Buchstaben sind in Runenschrift, das "T" eine Lebensrune, das "O" eine Odalrune.	Das Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 17.08. 2015 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da nach der neuen Rechtsprechung zu "Thor Steinar" keine Straftat vorliegt.
24	10.08.2015	Beleidigung	Der Beschuldigte betitelte den Geschädigten mit "silly". Der Geschädigte gab an, dass er während einer "PEGIDA-Versammlung" im Rahmen einer Diskussion, welche in englischer Sprache geführt wurde, von dem Beschuldigten als "silly" (deutsch: dumm) bezeichnet wurde. Der Geschädigte erstattete daraufhin Anzeige.	Die Ermittlungen dauern noch an.
25	31.08.2015	Beleidigung	Wechselseitige Beleidigung während einer "PEGIDA- Versammlung". Im Rahmen einer Versammlung beleidigte der Beschuldigte nach einer davor erfolgten Beleidigung ("ihr seid alle Nazis"), den Geschädigten mit den Worten:" Du bist auch ein Nazi". Daraufhin stellte	Das Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 29.10.2015 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da kein strafbares Verhalten vorliegt.

			der Geschädigte Strafantrag gegen den Beschuldigten.	
26	07.09.2015	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Versammlung "PEGIDA" - Der festnehmende Beamte konnte den Beschuldigten am Sperrgitter beobachten, wie er die rechte Hand zum Hitlergruß hob.	Die polizeilichen Ermittlungen dauern noch an. Das Verfahren wurde noch nicht der Staatsanwaltschaft vorgelegt.
27	14.09.2015	Verunglimpfung des Bundespräsidenten	Zur Tatzeit fand die Abschlusskundgebung der wöchentlich durchgeführten Versammlung der Bewegung "PEGIDA" auf dem Odeonsplatz statt. Die Beschuldigte hielt über eine Verstärkeranlage eine ca. 15minütige Rede vor ca. 120 Anhängern der "PEGIDA" und ca. 110 Opponierenden. Dabei äußerte sie sich über den Bundespräsidenten Joachim Gauck folgendermaßen: Er sei ein "feiger Pfaffe" und ein "debil grinsender Ehebrecher". Ob ein Strafantrag durch den Bundespräsidenten gestellt wird, ist noch nicht bekannt.	Die Ermittlungen dauern noch an.

Nr	Ereignis-datum von	Delikt	Kurzsachverhalt	Verfahrensstand StA
28	21.09.2015	Beleidigung	Der Beschuldigte versuchte aus der Versammlung der "PEGIDA" München heraus mehrfach zu den Opponierenden durchzubrechen und erweckte durch aggressive Mimik und Gestik den Anschein eine aggressive Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner zu suchen. Er wurde durch die den Aufzug begleitenden Kräfte, zu denen auch der Geschädigte gehört, darauf hingewiesen, dies zu unterlassen. Der Beschuldigte beleidigte daraufhin den Geschädigten mit den Worten "Orospucocugu" (türkisch für Hurensohn). Der Beschuldigte konnte nachträglich identifiziert werden.	Die polizeilichen Ermittlungen dauern noch an. Das Verfahren wurde noch nicht der Staatsanwaltschaft vorgelegt.
29	12.10.2015	Körperverletzung	Der Beschuldigte schubste während der "PEGIDA"-Versammlung massiv den Geschädigten. Dies wurde durch Polizeikräfte beobachtet. Der Beschuldigter war "PEGIDA-Teilnehmer", der Geschädigte opponierend.	Die Ermittlungen dauern noch an. Der Geschädigte konnte bislang nicht ermittelt werden.

Nr.	Ereignis-datum von	Delikt	Kurzsachverhalt	Verfahrensstand StA
30	12.10.2015	Körperverletzung	Die Geschädigte war opponierende Teilnehmerin der Pegida-Versammlung. Im Laufe der Versammlung wurde sie von einem Ordner aus den Pegida-Reihen an den Armen gepackt und zur Seite gedrängt. Dabei erlitt sie offensichtlich blaue Flecken. An der Gefangenensammelstelle (Gesa) wollte sie den Sachverhalt auf eigene Initiative hin zwar mitteilen, aus Angst vor Repressalien zunächst jedoch keinen Strafantrag stellen. Sie behielt sich die Stellung eines Strafantrages vor. Der Beschuldigte wurde vorläufig festgenommen und an der Gesa zur Person und Sache vernommen. Er machte schriftlich keine Angaben zur Sache.	Das Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 09.11. 2015 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da kein Strafantrag gestellt wurde und auf Grund der Gesamtumstände kein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht wurde.

Zu Frage 3.: Wie viele Personen wurden seit Beginn der Versammlungen im Januar 2015 durch Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Münchner BAGIDA- bzw. PEGIDA-Demonstrationen verletzt (bitte unter Angabe des Datums und einer jeweils kurzen anonymisierten Sachverhaltsdarstellung auflisten)?

Bei den unter Frage 2.1 aufgeführten Straftaten wurden bei den Delikten mit den Nummern 6, 11, 19 und 30 die Geschädigten verletzt, in zwei Fällen wurde jedoch kein Strafantrag gestellt.

Bei den Delikten mit den Nummern 2, 11, 14, 15, 16 und 18 ist zu vermuten, dass die (weiteren) Geschädigten ebenfalls verletzt wurden, allerdings meldete sich niemand bei der Polizei bzw. es wurde die Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden verweigert.

Zu Frage 4.: Welche konkreten Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die in der Vorbemerkung erwähnten Kontakte des PEGIDA München-Vorstandsmitglieds Heinz M. zu dem verurteilten Rechtsterroristen Martin Wiese (Informationen zur Zahl der Kontakte/Treffen ggf. bitte detailliert darlegen)?

Das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) ermittelt seit 2012 im Auftrag des Generalbundesanwaltes in einem Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StGB gegen den Beschuldigten Heinz M. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Auskünfte zum Stand der Ermittlungen behält sich der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof vor.

Zu Frage 5.1: Welche konkreten Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Kontakte einzelner Vorstandsmitglieder von PEGIDA München zu ehemaligen Mitgliedern des mittlerweile verbotenen Kameradschaftsnetzwerks „Freies Netz Süd“ (Informationen zur Zahl der Kontakte/‘Treffen ggf. bitte detailliert darlegen)?

Zu Frage 5.2.: Welche konkreten Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Kontakte einzelner Vorstandsmitglieder von PEGIDA München zur neonazistischen Gruppierung „Der III. Weg“ (Informationen zur Zahl der Kontakte/Treffen bitte detailliert darlegen)?

Zu 5.3 Welche konkreten Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Kontakte einzelner Vorstandsmitglieder von PEGIDA München zur neonazistischen Gruppierung „Die Rechte“ (Informationen zur Zahl der Kontakte/Treffen bitte detailliert darlegen)?

Zu Frage 6.: Welche konkreten Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Kontakte einzelner Vorstandsmitglieder von PEGIDA München zu Mitgliedern des soge-

nannten NSU bzw. zu deren Umfeld (Informationen zur Zahl der Kontakte/Treffen bitte detailliert darlegen)?

Die Antwort zu den Fragen 5.1, 5.2, 5.3 und 6. fassen wir zusammen. Dem BayLfV liegen keine Erkenntnisse über Kontakte (z.B. gemeinsame Treffen, Abhalten von Besprechungen) einzelner Vorstandsmitglieder mit Personen der verbotenen Vereinigung „Freies Netz Süd“ sowie zu den Parteien „Der Dritte Weg“ und DIE RECHTE vor. Auf die Antwort zu Frage 4 wird hingewiesen. Gleiches gilt für Kontakte einzelner Vorstandsmitglieder zu Personen des NSU und dessen Umfeld.

Zu Frage 7: Weshalb ist PEGIDA München trotz der starken Bezüge zur rechtsextremen Szene und trotz der mittlerweile klaren Einordnung des Bundesinnenministers (siehe Vorbemerkung) bislang kein Beobachtungsobjekt des BayLfV)?

Das BayLfV hat PEGIDA München e.V. mit Wirkung ab 26.10.2015 zum eigenständigen Beobachtungsobjekt erklärt, da im Rahmen einer Gesamtschau hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich um eine Bestrebung handelt, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet ist oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung verfassungsmäßiger Organe des Bundes oder eines Landes oder eines ihrer Mitglieder zum Ziele hat (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVSG).

Zu Frage 8.1: Welche konkreten Erkenntnisse und Entwicklungen liegen der Einschätzung des BayLfV zugrunde, dass es zu einer „massiven verbalen Aufrüstung“ der islamfeindlichen Szene in Bayern komme (siehe Vorbemerkung)?

Maßgeblicher Aktivist der verfassungsschutzrelevanten islamfeindlichen Szene in Bayern ist Michael Stürzenberger. In seinen Äußerungen rückt dieser seit Jahren inhaltlich unverändert die Religion des Islam in die Nähe des Faschismus, setzt den Islam mit dem Islamismus als politischen Extremismus und dem jihadistisch motivierten Terrorismus gleich und spricht Muslimen das im Grundgesetz verankerte Grundrecht auf Religionsfreiheit ab. In der Wortwahl ist dabei eine zunehmende Emotionalisierung feststellbar. War Stürzenberger in der Vergangenheit noch bemüht, die Verunglimpfung des Islams oder von Muslimen unter dem

Deckmantel einer sachlichen Aufklärung zu verbergen, werden in aktuellen Äußerungen der Islam und Muslime offen verächtlich dargestellt: So wird der Islam beispielsweise als „brandgefährliche und menschenfeindliche Killer-Ideologie“ und muslimische Flüchtlinge als „in der Mehrzahl junge, muskulöse vielfach hochaggressive Mohammedaner“ und als „typisch aggressiv auftretende Herrenmenschen“ bezeichnet.

In der rechtsextremistischen Szene gewinnt die Islamfeindlichkeit zwar an Bedeutung, wird aber gegenwärtig von der Asylthematik überlagert. Rechtsextremisten unterstellen Muslimen eine pauschale Minderwertigkeit und fordern beispielsweise, Muslimen bestimmte Grundrechte gar nicht oder nur eingeschränkt zuzugestehen. Sie versuchen, Ängste vor Überfremdung zu wecken oder Vorurteile gegenüber Muslimen und dem Islam zu schaffen bzw. zu verstärken. Muslime werden pauschal als Bedrohung der Inneren Sicherheit dargestellt.

Zu Frage 8.2: Welche Rolle spielt – nach den Erkenntnissen der Staatsregierung – PEGIDA München in diesem Zusammenhang?

Mit der zunehmenden Präsenz von PEGIDA in der öffentlichen und medialen Wahrnehmung geriet die Bewegung zunehmend in den Fokus von Extremisten. Darunter befinden sich auch Personen aus dem Spektrum der verfassungsschutzrelevanten Islamfeindlichkeit. Es wird dazu auf die Verfassungsschutzinformation Bayern 1. Halbjahr 2015 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zum Thema „Die PEGIDA-Bewegung im Visier von Extremisten“ verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Eck
Staatssekretär